

Studienordnung

für den Studiengang Sozialarbeit/Sozialpädagogik

mit dem Abschluß „Diplom-Sozialarbeiterin/
 Sozialpädagogin bzw. Diplom-Sozialarbeiter/
 Sozialpädagoge“

erlassen vom Fachbereichsrat Sozialwesen am 10.05.2000
 auf der Grundlage der Diplomprüfungsordnung vom
 3.07.1996 i.d.F v. 24.08.2000,
 gem. § 9 Abs. 2 Brandenburgisches Hochschulgesetz
 (BbgHG) und am 3.10.2000 genehmigt

(Prof. Dr. Helmut Knüppel)
 Rektor

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Studienbeginn und Einschreibung
- § 4 Studienberatung
- § 5 Dauer, Gliederung und Abschluß des Studiums
- § 6 Studienbereiche
- § 7 Umfang und Aufbau des Studiums
- § 8 Aufbau des Grundstudiums
- § 9 Aufbau des Hauptstudiums
- § 10 Praxissemester (Direktstudium)
- § 11 Studiensemester im Hauptstudium
- § 12 Veranstaltungen/Lehr- und Lernformen
- § 13 Leistungen und Prüfungen im Studienverlauf
- § 14 Inkrafttreten

Anhang:

Anlage 1: Darstellung der Studienstruktur

Anlage 2: Empfehlungen für die zeitliche Verteilung der Semesterwochenstunden

(Planungsgrundlagen für das Direktstudium)

Anlage 3: Empfehlungen für die zeitliche Verteilung der Semesterwochenstunden

(Planungsgrundlagen für das berufsbegleitende Studium)

Anlage 4: Auswahlkriterien und Zugangsvoraussetzungen für den berufsbegleitenden Studiengang

§ 1 Geltungsbereich

Die Studienordnung regelt auf der Grundlage des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 20.05.1999 in Verbindung mit der Diplomprüfungsordnung und der Praktikumsordnung Ziele, Inhalte, Aufbau und Gestaltung des Studiums im Studiengang Sozialarbeit/Sozialpädagogik an der Fachhochschule Potsdam.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Das Studium der Sozialarbeit/Sozialpädagogik vermittelt den Studierenden professionelle Qualifikationen und Orientierungen zur Sozialarbeit/Sozialpädagogik, um sie für selbständiges und selbstverantwortliches berufliches Handeln in Einrichtungen Sozialer Arbeit vorzubereiten (Direktstudien-gang) bzw. bei der Entwicklung und Realisierung selbständi-gen beruflichen Handelns in sozialen Einrichtungen zu unter-stützen (berufsbegleitender Studiengang).

(2) Das Studium vermittelt auf wissenschaftlicher Grundlage und durch anwendungsbezogene Forschung die grundlegenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Einsichten, die für das Handeln in allen Bereichen Sozialer Arbeit notwendig sind.

(3) Die Studierenden sollen lernen, Soziale Arbeit als einen Interaktionsprozeß zu begreifen. Sie lernen

- die Bedürfnisse und Perspektiven von Klientinnen und Klienten sowie deren soziale und materielle Lebensumstände zu erkennen,
- deren Problemlagen zu analysieren und mit den Betroffenen Initiativen zur Überwindung dieser Problemlagen zu entwickeln und durchzuführen,
- Konzepte, Ansätze und Verfahrensweisen Sozialer Arbeit kennen,
- die Zielvorstellungen und Arbeitsweisen von Institutionen verstehen und mit ihnen umzugehen,
- sich mit der formellen und informellen sozialen Infrastruktur auseinanderzusetzen und diese ggf. verbessern zu helfen,
- die Vernetzung von Diensten und Einrichtungen und damit verbunden die Möglichkeit wechselseitiger Nutzung von Kompetenzen und Ressourcen zu erkennen,
- die Möglichkeiten und Grenzen ihrer Rolle als Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin bzw. Sozialarbeiter/Sozialpädagoge in Institutionen zu begreifen und ihre Chancen zu nutzen,
- ihre persönlichen Handlungsmöglichkeiten und -grenzen kennen und sich mit den professionellen Zielvorstellungen und Orientierungen der Sozialarbeit/Sozialpädagogik auseinanderzusetzen.

§ 3 Studienbeginn und Einschreibung

(1) Die Immatrikulation von Studienanfängerinnen und -anfängern erfolgt im Direktstudium jeweils zum Wintersemester, im berufsbegleitenden Studium zum Sommersemester. Ein Wechsel zwischen Direkt- und berufsbegleitendem Studiengang ist im begründeten Einzelfall möglich. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuß.

(2) Zum Studium der Sozialarbeit/ Sozialpädagogik kann nur zugelassen werden, wer aufgrund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife, der Fachhochschulreife oder aufgrund einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung, für den Diplomstudiengang Sozialarbeit/Sozialpädagogik an der Fachhochschule Potsdam eingeschrieben ist.

(3) Für die Zulassung zum Studium gelten außerdem die Regelungen des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (BbgHG), die Hochschulvergabeverordnung des Landes Brandenburg (HVV) und die Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Potsdam.

(4) Für die Einschreibung zum Direktstudium ist darüber hinaus erforderlich, daß eine berufspraktische Tätigkeit im Bereich Sozialer Arbeit in einer Einrichtung von Trägern der öffentlichen und freien Jugend-, Sozial- und Gesundheitshilfe sowie bei Trägern der Bildungsarbeit im Umfang von 13 Wochen erfolgreich abgeleistet wurde (Vorpraxis). Davon müssen mindestens acht Wochen vor Aufnahme des Studiums erbracht sein. Eine einschlägige Berufspraxis wird angerechnet. Die Entscheidung über die Anrechnung trifft das Praktikantenamt.

(5) Für den berufsbegleitenden Studiengang sind besondere Zugangsvoraussetzungen (siehe Anlage 4) festgelegt. Entfällt während des Studiums eine der Zugangsvoraussetzungen für den berufsbegleitenden Studienang, entscheidet der Prüfungsausschuß über den Einzelfall.

§ 4 Studienberatung

(1) Der Fachbereich richtet eine Studienberatung ein. Die Studienberatung informiert und berät bei

- der Entscheidung vor der Aufnahme des Direkt- oder berufsbegleitenden Studiums der Sozialarbeit/Sozialpädagogik;
- Fragen über Inhalte, Aufbau und Anforderungen des Direkt- und berufsbegleitenden Studiums;
- Prüfungsfragen und Prüfungsproblemen;
- der Anerkennung von Leistungen anderer Hochschulen;
- Hochschulwechsel.

(2) Die Studienberatung soll außerdem Studierenden, die sich in einer schwierigen Lebenslage befinden, im Umgang mit ihren Problemen unterstützend zur Seite stehen.

(3) Die spezielle Studienfachberatung wird durch die hauptamtlichen Professorinnen und Professoren des Fachbereichs durchgeführt.

(4) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Praktikantenamtes beraten in allen Praktikumsangelegenheiten.

(5) Der/die Behindertenbeauftragte der Fachhochschule führt eine spezielle Studienberatung durch und informiert über spezifische Studienbedingungen.

(6) Spezielle Studienberatungen für frauenspezifische Belange führt die Gleichstellungsbeauftragte der Fachhochschule durch.

(7) Zu Beginn des Wintersemesters bieten Lehrende und Studierende höherer Semester Orientierungstage zur Information über das Studium und die studentische Selbstverwaltung an. Die Studienanfängerinnen und -anfänger sollen in kleinen Gruppen von studentischen Tutorinnen bzw. Tutoren betreut werden.

§ 5

Dauer, Gliederung und Abschluß des Studiums

(1) Das Studium der Sozialarbeit/Sozialpädagogik umfaßt eine Regelstudienzeit von 8 Semestern. Zwei Praxissemester und die Prüfungszeit sind eingeschlossen.

Im berufsbegleitenden Studium wird die Berufstätigkeit entsprechend der Zugangsvoraussetzungen als Äquivalent für die beiden Praxissemester anerkannt.

Der Fachbereich ist bemüht, bei der Studiengestaltung die besonderen Bedingungen von Studierenden mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen zu berücksichtigen.

(2) Das Studium gliedert sich in Grund- und Hauptstudium.

(3) Das Grundstudium umfaßt eine Regelstudienzeit von 3 Semestern und schließt mit der Diplom-Vorprüfung ab. Das Hauptstudium umfaßt eine Regelstudienzeit von 5 Semestern, davon zwei Praxissemester (4. und 5. Semester), und schließt mit der Diplomprüfung ab. Nach bestandener Diplomprüfung verleiht die Fachhochschule den Akademischen Grad Diplom-Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin (FH) bzw. Diplom-Sozialarbeiter/Sozialpädagoge (FH).

(4) Im Anschluß an die erfolgreich abgelegte Diplomprüfung wird die staatliche Anerkennung vom Arbeits- und Sozialministerium ausgesprochen, wenn die Voraussetzungen und Bedingungen für die staatliche Anerkennung entsprechend dem Brandenburgischen Sozialberufsgesetzes (BbgSozBerG) erfüllt sind.

§ 6 Studienbereiche

Die Studienbereiche sind die inhaltlich strukturierenden Elemente des Studiums. Die im folgenden aufgeführten wesentlichen Inhalte der Studienbereiche bedeuten keine Festschreibung. Änderungen können aufgrund neuer Erkenntnisse aus Wissenschaft und Praxis notwendig werden. Die einzelnen Studienbereiche sind:

- 1 Soziale Arbeit im Zusammenhang von Theorie und Praxis
 - 1.1 Orientierungstage
 - 1.2 Vorpraktikumsauswertungsseminar
 - 1.3 Grundstudiumswerkstatt
 - 1.4 Praktikumsvorbereitungsseminar
 - 1.5 Praktikumsbegleitseminar/Praxisbegleitseminar (bbS)
 - 1.6 Projekte im Hauptstudium
 - 1.7 Projektbegleitende Seminare/Arbeitsfelder
 - 1.8 Studienbereichsübergreifendes Seminar
 - 1.9 Supervision
- 2 Grundlagen, Geschichte, Theorien, Forschungs- und Handlungskonzepte sozialer Arbeit
 - 2.1 Grundlagen sozialer Arbeit
 - 2.2 Geschichte sozialer Arbeit
 - 2.3 Ethische Orientierung
 - 2.4 Theorien der Sozialpädagogik und Sozialarbeit
 - 2.5 Konzepte/ Handlungsansätze/ Medien
 - 2.6 Forschungsansätze und -instrumente/ Computereinsatz
- 3 Menschliche Entwicklung und soziales Umfeld
 - 3.1 Lebensphasen und Lebensereignisse
 - 3.2 Lebensräume und Lebensbedingungen
- 4 Politik, Recht und Verwaltung sozialer Arbeit
 - 4.1 Politische und ökonomische Rahmenbedingungen
 - 4.2 System und Strukturen sozialer Sicherung
 - 4.3 Rechtsgrundlagen
 - 4.4 Öffentliche und freie Träger sozialer Arbeit
- 5 Ergänzender Pflichtbereich

§ 7

Umfang und Aufbau des Studiums

Das Studium der Sozialarbeit/Sozialpädagogik umfaßt Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 130 Semesterwochenstunden (SWS) im Direktstudium bzw. 110 SWS im berufsbegleitenden Studiengang. Die Semesterwochenstunden

den verteilen sich wie folgt nach Grund- und Hauptstudium auf die Studienbereiche:

	Direktstudium		
	GSt	HSt	Insg.
Studienbereich 1	20	36	56
Studienbereich 2	14	8	22
Studienbereich 3	8	6	14
Studienbereich 4	14	8	22
Studienbereich 5	4	12	16
Summe der SWS	60	70	130

	berufsbegleitendes Studium		
	Gst	Hst	Insg.
Studienbereich 1	16	18	34
Studienbereich 2	14	12	26
Studienbereich 3	8	6	14
Studienbereich 4	14	8	22
Studienbereich 5	6	8	14
Summe der SWS	58	52	110

§ 8

Aufbau des Grundstudiums

(1) Das Studium beginnt mit Orientierungstagen, die den Studienanfängerinnen und -anfängern den Übergang von der bisherigen Ausbildung oder Berufstätigkeit in die Fachhochschule erleichtern sollen.

(2) Das Grundstudium besteht aus drei Studiensemestern (1., 2. und 3. Semester) mit einem zeitlichen Umfang von insgesamt 60 SWS (58 SWS im berufsbegleitenden Studiengang). Es schließt mit der Diplom-Vorprüfung ab.

(3) Im Studienbereich 1 arbeiten Gruppen von Studierenden primär in einer Werkstatt zusammen. Werkstätten bedeuten eine durch aktive Mitarbeit, Eigenverantwortung und die Notwendigkeit der Kooperation geprägte und ergebnisorientierte Lernform.

Innerhalb der Werkstatt erfüllt jeder Studierende folgende Bedingungen:

- Erbringung eines Kurzreferates
- Erbringung eines schriftlichen Beitrages
- Regelmäßige Teilnahme an der Gruppenarbeit
- Durchführung von Moderation und Protokollführung
- Mitwirkung an der Präsentation
- Schriftliche Selbstevaluation
- Teilnahme an der Gruppenevaluation.

Der Nachweis über die Erbringung dieser Leistungen gilt als fachliche Voraussetzung zur Teilnahme an den das Grundstudium abschließenden Prüfungen. Näheres regelt die Diplomprüfungsordnung.

(4) Im Rahmen von Lehrveranstaltungen in den Studienbereichen 2 bis 4 werden grundlegende theoretische Kenntnisse aus den verschiedenen, für die Sozialarbeit/Sozialpädagogik relevanten Fachdisziplinen vermittelt.

(5) Im ergänzenden Pflichtbereich kann die bzw. der Studierende nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen. Die Wahl kann sich auch auf Angebote anderer Fachbereiche beziehen, soweit sie in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Studium der Sozialarbeit/Sozialpädagogik stehen.

§ 9

Aufbau des Hauptstudiums

Für Studierende im Direktstudium besteht das Hauptstudium aus zwei Praxis- und drei Studiensemestern. Die beiden Praxissemester liegen im 4. und 5. Semester, die Studiensemester im 6. - 8. Semester. Für Studierende im berufsbegleitenden Studiengang wird die Berufspraxis als Äquivalent für die beiden Praxissemester anerkannt.

§ 10

Praxissemester (Direktstudium)

(1) Die Praxissemester umfassen jeweils eine praktische Tätigkeit von 20 Wochen im Berufsfeld Sozialer Arbeit. Das eine Praxissemester (Fachpraktikum) dient der Gewinnung handlungsrelevanter professioneller Kompetenzen in einem frei gewählten Bereich der Sozialarbeit/Sozialpädagogik. Das andere Praxissemester (Verwaltungspraktikum) soll in besonderer Weise Einblicke in die Verwaltung sozialer Arbeit ermöglichen. Die Realisierung des Fachpraktikums im Ausland wird begrüßt.

(2) Durch die Praxissemester sollen die Studierenden spezielle Möglichkeiten zur Entwicklung des Berufsverständnisses und der beruflichen Identität erhalten. Das Verwaltungspraktikum dient dem Kennenlernen verwaltungsmäßiger Abläufe und Verfahren in der Sozialarbeit und der kritischen Auseinandersetzung mit den Rahmenbedingungen sozialer Arbeit. Das Fachpraktikum soll in einem anderen Berufsfeld als das Verwaltungspraktikum stattfinden. Es soll Studierenden ermöglichen, ein Arbeitsfeld der Sozialarbeit durch eigene Tätigkeit kennenzulernen und dabei ihre theoretischen Kenntnisse durch praktische Erfahrungen zu überprüfen und zu festigen.

(3) Die Praxissemester werden durch ein Praktikumsvorbereitungsseminar von 2 SWS im 3. Semester und Praktikums

begleitseminare im Umfang von insgesamt 8 SWS (je 4 SWS im 4. und 5. Semester) zuzüglich insgesamt 4 SWS Supervision (je 2 SWS im 4. und 5. Semester) durch die Fachhochschule begleitet. Die Praktikumsbegleitseminare dienen der Reflexion und kritischen Verarbeitung der in der Praxis gewonnenen Erfahrungen. Sie sollen die Studierenden bei der Analyse der Arbeitsweisen, Organisationsstrukturen und Qualitätskriterien der Einrichtung sowie bei der Entwicklung ihres Berufsverständnisses und ihrer beruflichen Identität unterstützen. In beiden Praxissemestern ist im Rahmen der Praktikumsbegleitseminare je ein Praktikumsbericht anzufertigen.

(4) Die Anerkennung der Praxissemester erfolgt durch die Lehrenden des Praktikumsbegleitseminars auf der Grundlage der beiden Praktikumsberichte und der Bescheinigung der Praxisstellen über den ordnungsgemäßen Verlauf der Praktika.

(5) Wird die Anerkennung des Praxissemesters versagt, kann das Praktikum einmal wiederholt werden.

(6) Näheres regelt die Praktikumsordnung.

§ 11

Studiensemester im Hauptstudium

(1) Die Studiensemester im Hauptstudium bestehen aus drei Lernbereichen: den Projekten im Hauptstudium mit den projektbegleitenden Lehrveranstaltungen (Studienbereich 1), der Fortsetzung des Studiums von Lehrangeboten aus den Studienbereichen 2 bis 4 und den individuell gesetzten Schwerpunkten (Studienbereich 5).

(2) Die Projektarbeit im Hauptstudium findet im Umfang von insgesamt 12 SWS statt. Im Rahmen der Projektarbeit sollen gemeinsam praxisrelevante Aussagen erarbeitet werden, die sozialarbeiterische Handlungsstrategien und Wirkungsweisen bezogen auf die im Projekt erarbeiteten Themen/ Problemstellungen beinhalten.

(3) In den Studienbereichen 2 - 4 werden im Hauptstudium die im Grundstudium erworbenen wissenschaftlichen Kenntnisse vertieft und vervollständigt. In einer Lehrveranstaltung im 8. Semester werden die Lehrinhalte der Studienbereiche 2 - 4 anwendungsbezogen zusammengeführt, und es wird auf die studienabschließende Klausur vorbereitet.

(4) Im ergänzenden Pflichtbereich kann die bzw. der Studierende nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen. Die Wahl kann sich auch auf Angebote anderer Fachbereiche beziehen, soweit sie in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Studium der Sozialarbeit/Sozialpädagogik stehen.

§ 12

Veranstaltungen / Lehr- und Lernformen

(1) Die hauptamtlich Lehrenden arbeiten mit Diplom-Sozialarbeiterinnen/ Sozialpädagoginnen bzw. Diplom-Sozialarbeitern/Sozialpädagogen und Fachkräften anderer Disziplinen zusammen, die in der Berufspraxis stehen. Die Studierenden werden mit unterschiedlichen, wissenschaftlichen Ansätzen konfrontiert und lernen zu beurteilen, welchen Beitrag diese für die soziale Praxis leisten können. Es soll an dem Erkenntnisstand und an der Erfahrung der Studierenden angeknüpft werden. Die Lehrinhalte des Grundstudiums sind ausgehend von Problemen und Themenbereichen zu vermitteln, die für die Sozialarbeit/Sozialpädagogik exemplarisch sind. Im Hauptstudium findet eine vertiefende Auseinandersetzung mit Wissensgebieten und Erfahrungen statt, die sich auf Praxisfelder und Schwerpunkte Sozialer Arbeit bezieht.

(2) Die Studieninhalte werden in folgenden Lehr- und Lernformen vermittelt:

- **Vorlesung**
In der Vorlesung werden Grund- und Vertiefungswissen sowie methodische Kenntnisse zusammenhängend dargestellt und vermittelt.
- **Seminaristischer Unterricht**
Im Seminaristischen Unterricht werden Lehrinhalte im Zusammenhang ihres Geltungs- und Anwendungsbereiches durch enge Verbindung des Vortrages mit dessen exemplarischer Vertiefung erarbeitet.
- **Übung**
Berufspraktische Kenntnisse und Fähigkeiten werden durch Bearbeitung praktischer und experimenteller Aufgaben erworben, geübt und vertieft.
- **Seminar**
Im Seminar werden Fakten, Erkenntnisse, Erfahrungen, Theorien vorgestellt und erörtert sowie exemplarisch komplexe Problemstellungen auf wissenschaftlicher Grundlage und anwendungsbezogen selbständig erarbeitet.
- **Praxissemester**
Die Praxissemester dienen dem Kennenlernen von Arbeitsvollzügen in der Praxis, der Einübung und Erprobung beruflicher Fertigkeiten und der Reflexion beruflichen Handelns.
- **Supervision**
Eine Supervision ermöglicht die Aufarbeitung beruflicher - u.a. bezogen auf die jeweilige Zielgruppe - und der damit verbundenen persönlichen Probleme unter Anleitung eines erfahrenen Supervisors. Sie findet als Gruppensupervision (max. 8 Teilnehmer/Teilnehmerinnen) und in Ausnahmefällen als Einzelsupervision statt.
- **Werkstätten**
In Werkstätten arbeiten Gruppen von ca. 15 Studierenden über 2 Semester an einem Tag in der Woche unter

Anleitung zusammen. Inhalt der Arbeit ist die Auseinandersetzung mit einem für die Soziale Arbeit relevanten Problembereich. Die Arbeitsweise ist produktorientiert, indem sie die Forschungsergebnisse sichert, sie ist prozessorientiert, indem sie die Lernfortschritte berücksichtigt und evaluiert. Ergebnis der Werkstattarbeit ist am Ende des zweiten Semesters ein gemeinsam erstellter Sozialreport und die Präsentation eines oder mehrerer Untersuchungsergebnisse in einer hochschulöffentlichen Veranstaltung.

- Projekte im Hauptstudium
Die Projektarbeit bietet Möglichkeiten der Analyse und Bearbeitung von Problemen und Fragestellungen in einem ausgewählten Arbeitsfeld. Sie wird unter Leitung eines hauptamtlich Lehrenden in Kooperation mit Vertreterinnen bzw. Vertretern von Praxisinstitutionen durchgeführt.
- Exkursion
Die Exkursion dient dem Kennenlernen ausgewählter Arbeitsfelder der Sozialarbeit/ Sozialpädagogik und praxisrelevanter Einrichtungen. Dabei sollen im besonderen Einrichtungen im Ausland besucht werden.

§ 13

Leistungen und Prüfungen im Studienverlauf

(1) Das Grundstudium schließt mit der Diplom-Vorprüfung ab. Die Diplom-Vorprüfung besteht aus drei studienbegleitenden Prüfungsleistungen und drei das Grundstudium abschließenden Prüfungsleistungen. Näheres regelt die Diplomprüfungsordnung.

(2) Das Hauptstudium schließt mit der Diplomprüfung ab. Die Diplomprüfung besteht aus vier studienbegleitenden Prüfungsleistungen, der Diplomarbeit und aus zwei weiteren studienabschließenden Prüfungsleistungen und zwar einer Klausur aus den Studienbereichen 2 - 4 und einer mündlichen Prüfung, die die Diplomarbeit zum Ausgangspunkt nimmt. Näheres regelt die Diplomprüfungsordnung.

(3) Die Erlangung der staatlichen Anerkennung wird durch das Brandenburgische Sozialberufsgesetzes (BbgSozBerG) geregelt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt nach Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studienordnung vom 03.07.96 i.d.F. vom 26.02.97 (ABK Nr. 15a) außer Kraft.

Anlage 1

Studienstruktur

Grundstudium	
1. Semester (Hochschule)	
theoretische Angebote	Grundstudiums-Werkstatt
2. Semester (Hochschule)	
theoretische Angebote	Grundstudiums-Werkstatt
3. Semester (Hochschule)	
theoretische Angebote Vor-Diplom-Prüfung	Praktikumsvorbereitungsseminar
Hauptstudium	
4. Semester (1. Praxissemester)	
(Verwaltungspraktikum)*	Praktikumsbegleitseminar
5. Semester (2. Praxissemester)	
(Fachpraktikum nach Wahl)	Praktikumsbegleitseminar
6. Semester (Hochschule)	
theoretische Angebote	Projekt im Hauptstudium
7. Semester (Hochschule)	
theoretische Angebote	Projekt im Hauptstudium
8. Semester (Hochschule)	
theoretische Angebote Diplomarbeit	Projekt im Hauptstudium

* Falls im 1. Praxissemester ein Fachpraktikum gewählt wird, so muß im 2. Praxissemester ein Verwaltungspraktikum absolviert werden.

Anlage 2**Empfehlung für die zeitliche Verteilung der Semesterwochenstunden für das Direktstudium**

Studienbereiche	Semester	Grundstudium			Hauptstudium				SWS	
		1	2	3	4	5	6	7		8
1	Soziale Arbeit im Zusammenhang von Theorie und Praxis									56
1.1	Orientierungstage									
1.2	Vorpraktikumsauswertungsseminar	2								
1.3	Grundstudiumswerkstatt	8	8							
1.4	Praktikumsvorbereitungsseminar			2						
1.5	Praktikumsbegleitseminar/Praxis-begleitseminar (bbS)				4	4				
1.6	Projekte im Hauptstudium						4	4	4	
1.7	Projektbegleitende Seminare/Arbeitsfelder						4	4		
1.8	Studienbereichsübergreifendes Seminar								4	
1.9	Supervision				2	2				
2	Grundlagen, Geschichte, Theorien, Forschungs- und Handlungskonzepte sozialer Arbeit									22
2.1	Grundlagen sozialer Arbeit	4	2							
2.2	Geschichte sozialer Arbeit		2							
2.3	Ethische Orientierung			2						
2.4	Theorien der Sozialpädagogik und Sozialarbeit						2			
2.5	Konzepte/Handlungsansätze/Medien		2	2				2	2	
2.6	Forschungsansätze und -instrumente/Computereinsatz						2			
3	Menschliche Entwicklung und soziales Umfeld									14
3.1	Lebensphasen und Lebensereignisse	2		2			2	2		
3.2	Lebensräume und Lebensbedingungen		2	2				2		
4	Politik, Recht und Verwaltung sozialer Arbeit									22
4.1	Politische und ökonomische Rahmenbedingungen	2						2		
4.2	System und Strukturen sozialer Sicherung	2	2							
4.3	Rechtsgrundlagen	2	2	2			2		2	
4.4	Öffentliche und freie Träger Sozialer Arbeit		2						2	
5	Ergänzender Pflichtbereich			4			6	4	2	16
Summe der Semesterwochenstunden		22	22	16	6	6	22	20	16	130

Anlage 3

Empfehlung für die zeitliche Verteilung der Semesterwochenstunden für den berufsbegleitenden Studiengang

Studienbereiche	Semester	Grundstudium			Hauptstudium				SWS	
		1	2	3	4	5	6	7		8
1	Soziale Arbeit im Zusammenhang von Theorie und Praxis									34
1.1	Orientierungstage									
1.2	Vorpraktikumsauswertungsseminar									
1.3	Grundstudiumswerkstatt	6	6							
1.4	Praktikumsvorbereitungsseminar									
1.5	Praktikumsbegleitseminar/Praxis-begleitseminar (bbS)	2	2							
1.6	Projekte im Hauptstudium						4	4	4	
1.7	Projektbegleitende Seminare/Arbeitsfelder								4	
1.8	Studienbereichsübergreifendes Seminar								4	
1.9	Supervision						2			
2	Grundlagen, Geschichte, Theorien, Forschungs- und Handlungskonzepte sozialer Arbeit									26
2.1	Grundlagen sozialer Arbeit	4	2							
2.2	Geschichte sozialer Arbeit		2							
2.3	Ethische Orientierung			2						
2.4	Theorien der Sozialpädagogik und Sozialarbeit						2			
2.5	Konzepte/Handlungsansätze/Medien	2		2			2	4	2	
2.6	Forschungsansätze und -instrumente/ Computereinsatz						2			
3	Menschliche Entwicklung und soziales Umfeld									14
3.1	Lebensphasen und Lebensereignisse	2		2			2	2		
3.2	Lebensräume und Lebensbedingungen		2	2				2		
4	Politik, Recht und Verwaltung sozialer Arbeit									22
4.1	Politische und ökonomische Rahmenbedingungen	2						2		
4.2	System und Strukturen sozialer Sicherung	2	2							
4.3	Rechtsgrundlagen	2	2	2			2		2	
4.4	Öffentliche und freie Träger Sozialer Arbeit		2					2		
5	Ergänzender Pflichtbereich			6			4	2	2	14
Summe der Semesterwochenstunden		22	20	16			20	18	14	110

Anlage 4Zulassungsvoraussetzungen für den berufsbegleitenden Studiengang

Zum berufsbegleitenden Studium der Sozialarbeit/Sozialpädagogik am Fachbereich Sozialwesen kann zugelassen werden:

- wer die allgemeine Hochschul- oder Fachhochschulreife besitzt (vgl. Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG - § 25 Abs. 1 und 2); das sind z.B.:
- Abitur
- Fachschulabschluß der DDR, welcher vom zuständigen Kultus- oder Bildungsministerium als Fachhochschulzugangsberechtigung für den Studiengang Sozialarbeit/Sozialpädagogik anerkannt ist;
- oder wer eine fachrichtungsbezogene Eignungsprüfung mit Erfolg abgelegt hat (vgl. BbgHG - § 25 Abs. 3).

Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der EU und Angehörige weiterer Staaten und Staatenlose, die in Deutschland die Hochschulzugangsberechtigung erworben haben, sind Deutschen nach Abs. 1 gleichgestellt. (vgl. BbgHG - § 25 Abs. 5 und 6).

Weitere Zugangsvoraussetzungen sind:

- mindestens 3 Jahre Berufstätigkeit nach einer abgeschlossenen Berufsausbildung und/ oder dem Abitur,
- berufliche Tätigkeit während des Studiums von mindestens 50% der Regelarbeitszeit bei einem anerkannten freien oder öffentlichen Träger der Jugendhilfe und /oder Sozialarbeit in einem Arbeitsfeld, das sozialarbeiterische, sozialpädagogische und /oder sozial-kulturelle Aufgaben beinhaltet;
- eine Erklärung der Bewerber, daß eine Dienstbefreiung des Arbeitgebers zur Teilnahme an den Studientagen vorliegt.